

## Gesetz über Wahlen und Abstimmungen

Antrag der Regierung vom 29. Mai 2018

Art. 42 Abs. 2: Festhalten am Entwurf der Regierung.

### Begründung:

Durch das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sollen gut verständliche, klare und für die Praxis einfach handhabbare Grundlagen für den Vollzug der politischen Rechte geschaffen werden. Die von der vorberatenden Kommission beantragte Regelung zur Vergabe der Ordnungsnummern bei Proporzahlen (Nationalratswahlen und Kantonsratswahlen) weicht von dieser Zielsetzung in verschiedener Hinsicht ab und schafft Rechtsunsicherheit.

Durch die in Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs vorgesehene Einführung eines Termins für die frühestmögliche Eingabe von Wahlvorschlägen wird der wesentliche Mangel des heutigen an sich bewährten Verfahrens der Vergabe von Ordnungsnummern nach dem zeitlichen Eingang behoben.

Die von der vorberatenden Kommission beantragte Vergabe der Ordnungsnummern nach den Stimmanteilen einer Liste, die im entsprechenden Parlament vertreten ist, führt zu verschiedenen praktischen Problemstellungen und Unklarheiten. Insbesondere ist festzuhalten, dass eine Zuteilung der Ordnungsnummer auf diese Weise nur für Listen mit «der gleichen Bezeichnung» umgesetzt werden kann. Daraus folgt, dass wenn eine Partei ihre Bezeichnung bzw. die Bezeichnung der Liste ändert, die Ordnungsnummer nicht nach dem bisherigen Stimmenanteil vergeben werden kann, da der Anknüpfungspunkt nicht die Partei sein kann, sondern nur die Liste. Daraus ergaben sich in Kantonen, die ähnliche Verfahren kennen, verschiedene Streitfragen in Bezug auf die Möglichkeit einer Zuteilung der tiefen Ordnungsnummern.

Zu Auseinandersetzungen führte auch der Umstand, dass das Verfahren eine Bevorzugung der in einem Parlament vertretenen Parteien bewirkt. In anderen Kantonen wurde von kleineren Parteien daher der Vorwurf der Ungleichbehandlung erhoben, da die kleineren Parteien erst zu einem viel späteren Zeitpunkt über ihre Ordnungsnummer verfügen würden und daher später mit der Vorbereitung der Wahlen beginnen könnten (namentlich Druck des Wahlmaterials).

Das von der vorberatenden Kommission vorgeschlagene Verfahren führt zudem zu zahlreichen nicht vergebenen Ordnungsnummern, was für die Stimmberechtigten die Übersichtlichkeit erschwert.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Anträge der vorberatenden Kommission zu einem mehrstufigen Verfahren zur Vergabe von Ordnungsnummern führen. Aus Sicht der Regierung sollte auf dieses zusätzliche Risiko für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Vorbereitung von Wahlen verzichtet werden. Durch die Vergabe der Ordnungsnummern nach zeitlichem Eingang ab Stichtag steht ein einfaches und klares Verfahren zur Verfügung, das sich grundsätzlich bewährt hat.